



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

27. August 1954.

Nr. 3844.

Die Einwohnergemeinde Grenchen legte am 11. März 1954 für das Gebiet "Lingeriz" längs der Bielstrasse einen Bebauungsplan mit dazugehörigen speziellen Bauvorschriften öffentlich auf. Einsprachen gingen nicht ein. Die Gemeindeversammlung vom 25. Mai 1954 bewilligte hierauf den Bebauungsplan "Lingeriz" mit den dazugehörigen Bauvorschriften.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die Planung erfolgte zweckmässig, so dass ihr beigeprlichtet werden kann. Im Interesse der öffentlichen Verkehrssicherheit muss aber gleichzeitig verfügt werden, dass von der Strasse "C" nur nach rechts in die Bielstrasse eingemündet werden darf. Zudem sollen nur diejenigen Fahrzeuge, welche in Richtung Biel fahren, in die Strasse "C" einbiegen dürfen.

Es wird

beschlossen:

1. Der von der Einwohnergemeinde Grenchen beschlossene Bebauungsplan "Lingeriz" mit den dazugehörenden Bauvorschriften wird genehmigt.
2. Auf der Strasse "C" ist vor der Einmündung in die Bielstrasse und auf der Bielstrasse westlich der Einmündung der Strasse "C" ein Signal aufzustellen, welches das Linksabbiegen verbietet.
3. Ziff. 2 dieses Beschlusses tritt mit der Ausführung der Strasse "C" durch die Einwohnergemeinde Grenchen in Rechtskraft.

Genehmigungsgebühr: Fr. 20.--.

(Staatskanzlei Nr. 860 P.)

Der Staatsschreiber:

Ausfertigungen s.f. Seite.

J. Schmid.

Bau-Departement (5).
Polizei-Departement (3).
Polizei-Kommando (3).
Kant. Tiefbauamt (3), mit Akten und 1 genehmigten Bebauungsplan
und den dazugehörigen speziellen Bauvorschriften.
Kant. Hochbauamt (3) do do
Kreisbauamt I (3) do do
Bauverwaltung Grenchen (2) do do
Kant. Finanzverwaltung (2).
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2).
Jur. Sekretär des Polizei-Departementes (2).
Ammannamt der Einwohnergemeinde Grenchen (2).
Stantpolizei Grenchen (2).
Amtsblatt (Ziff. 1 des Dispositivs).